

Steuer- und Arbeitsrechtliche Rundschau

Mitteilungen der Steuerabteilung der Buchstelle des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaus G. m. b. H. / Leiter W. Thiele

Nummer 5

Beilage zu „Die Gartenbauwirtschaft“

30. April 1935

Der Gärtner und die sächsische Grundsteuer

Sachsen ist eines der wenigen deutschen Länder, das der Grundsteuer die von der Reichsfinanzverwaltung festgesetzten Einheitswerte zugrunde legt. Nach dem Sächsischen Grundsteuergesetz vom 30. Juli 1926 und dem Gesetz über die Grundsteuer für die Rechnungsjahre 1935 und 1936 vom 18. April 1935 findet der Grundsteueraufschlüsselung in den Rechnungsjahren 1935/36 und 1936/37 die am 31. Dezember 1927 gültig gewesenen Einheitswerte — das sind meistens die Einheitswerte vom 1. 1. 1925, wenn nicht nachträgliche Neufeststellung erfolgt ist, zugrunde zu legen. Dem Charakter der Steuer als Realsteuer entsprechend dürfen Schulden und Lasten von den Einheitswerten nicht abgezogen werden.

Vor der um 20 v. H. ermäßigte Einheitswert vom 1. 1. 1931 um mehr als ein Viertel niedriger als der Grundsteuer im Rechnungsjahr 1932/33 zugrunde liegende Einheitswert, so konnte die Grundsteuer im Erholungszeitraum herabgesetzt werden. Sie wurde von dem um 20 v. H. ermäßigten Einheitswert berechnet. Neuordnung, und zwar auf Grund des Gesetzes vom 18. April 1935, kann die Grundsteuer auf Antrag im Erholungszeitraum gesenkt werden, wenn der Einheitswert nach dem Stand vom 1. 1. 1935 um mehr als ein Viertel niedriger ist als der Grundsteuer bisher zugrunde liegende Einheitswert. Solche Anträge sind für das Rechnungsjahr 1935/36 bis zum 30. 4. 1936, für das Rechnungsjahr 1936/37 bis zum 31. 3. 1937 bei der zuständigen Grundsteuerbehörde zu stellen. Wenn die Herabsetzung für das Rechnungsjahr 1935/36 bereits erfolgt ist, ist für einen Erlass der Steuer für das Rechnungsjahr 1936/37 ein Antrag nicht mehr erforderlich. Als Rechnungsjahr gilt jeweils der Zeitraum vom 1. April bis 31. März.

Das dieser Tatsache und ferner aus der Tatsache, daß für die Grundsteuer verschiedene

Steuerjahre gelten, auf die weiter unten eingegangen wird, ergibt sich, daß der Gärtner den Einheitswerten erhebliche Bedeutung beilegen muß. Einmalinde, daß der Einheitswert zu hoch oder unrichtig festgestellt sei, können bei der jährlichen Veranlagung zur Grundsteuer nicht mehr gemacht werden, sondern nur gegenüber der Einheitsbewertung selbst. Der Einbruch gegen die Bewertung muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Einheitswertbescheids bereit erfolgen. Einheitswertfeststellungen nach den Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes vom 1. 1. 1935 für das gärtnerische Vermögen und das Grundvermögen nur in Teilständen von je sechs Jahren festgestellt. Der Gärtner hat besonders darauf zu achten, daß die ganze wirtschaftliche Einheit des Gartnereibetriebes (einfachlich Wohnhaus) als gärtnerisches Vermögen bewertet ist, damit der für die Landwirtschaft bzw. für den Gartenbau geltende niedrigere Steuersatz in Anwendung kommt.

Der lastähnliche Steuersatz betrug bisher auf Grund des Sächsischen Grundsteuergesetzes 3 v. Z. des Einheitswerts. Durch die Grundsteuererhöhungsvorordnung vom 29. März 1935 war er wieder — wie bereits in früheren Rechnungsjahren — um 10 v. H. gesenkt worden. Darüber hinaus war durch die Verordnung vom 23. Dezember 1933 die Grundsteuer vom landwirtschaftlichen und gärtnerischen Vermögen nochmals um 20 v. H. des gelebten Steuerjahrs ermäßigt worden. Während sich die Senkung um 10 v. H. auch auf die gemeindliche Aufschlagssteuer erstreckte, war die Senkung um 20 v. H. auf die Staatsteuer beschränkt.

Für die Grundsteuer ab 1. Oktober 1935 sind durch die Verordnung über die Ausübung der Grundsteuerentlastungen vom 26. 9. 1935 und durch das Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes

vom selben Tage sämtliche Grundsteuerentlastungen wegfallen. Gleichzeitig ist der Steuerfahrt für die nicht landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Steuergegenstände auf 4,5 v. Z. erhöht worden. Für das land- und forstwirtschaftliche bzw. gärtnerische Vermögen beträgt der Steuerfahrt ab 1. Oktober 1935 wieder 3 v. Z.

Diese Neuregelung muß getroffen werden, da die Realsteuerbelastung der einzelnen Länder in ihrem Steuerjahr an die Grenzen des Reichsbudschutts herangezogen werden soll. Sachsen und Thüringen gehören zu den deutschen Ländern, in denen bisher die Realsteuerbelastung unter dem Reichsbudschutz lag. Das Reich beachtigt, schon ab 1. April 1937 an Stelle der Landesgrundsteuer eine Reichsgrundsteuer zu erheben.

Bei Veranlagung kann Einspruch nur erhoben werden gegen eine unrichtige Anwendung des zugrunde zu legenden Einheitswertes oder des Steuerjahrs. Gegen eine Einspruchentscheidung sind weitere Rechtsmittel gegeben. Die Grundsteuer wird mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar fällig. Ist für das kommende Jahr kein neuer Grundsteuerbescheid erteilt worden oder eine öffentliche Bekanntmachung nicht erfolgt, dann sind Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel des julepi fälligsten Jahresbetrages zu den genannten Terminen zu entrichten.

Zur Staatsteuer erhebt die Gemeinde den sogenannten Gemeindezuschlag. Er wird in einem vom Händler zu Staatsteuer erachtet und ist an den Fälligkeitsterminen mit der Staatsteuer gemeinsam abzuzahlen. Für Neuwohnungsbauten gelten besondere Befreiungsvorschriften. Ferner bestehen Erfahrungsmöglichkeiten, wenn die Anforderung der Steuer für den Steuerpflichtigen eine erhebliche Härte bedeutet.

Ma.

Arbeitsgerichts-Urteile:

Fristlose Dienstauftritt wegen Zahlungsverzuges des Unternehmers

Zeitsatz:

Weißt ein Unternehmer trotz ausdrücklicher Anverfügung mit der Zahlung fälliger Lohn- und Gehaltsentgelte in Vergang, so kann der betreffende Betriebsleiter angezeigt werden, jedoch Fortzahlung der Lohn- oder Gehaltsentgelte bis zum Ablauf der Abgabefrist beanspruchen.

Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 2. 2. 1935 Nr. 20 A C 1514/32.

Berücksichtigung von Spannungen bei Prüfung von Kündigungen wegen beleidigender Äußerungen

Zeitsatz:

Bei Prüfung der Frage, ob in bestimmten befehligen Äußerungen eines Betriebsleiters oder Vorgesetzten ein wichtiger, die fristlose Entlastung rechtfertigender Kündigungsground liegt, muß angemessen auf ein zwischen den Parteien etwa bestehendes Spannungsgefüll und dessen Ursachen Rücksicht genommen werden.

Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 23. 12. 1934 Rz. 106 S 1426, 3.

Nur entnahmeweise rechtsgültig Verdacht fristlose Kündigung

Zeitsatz:

1. Ein allgemeines genügt nicht der Verdacht, sondern nur der Nachweis eines kraftvollen oder vertragswidrigen Verhaltens die fristlose Entlastung rechtfertigt, wenn

a) der Betriebsleiter angezeigt hat durch schuldes Verhalten dem Verdacht aufgeschlagen hat, wenn er

b) nicht seinerseits den Verdacht entstiftet hat und wenn

c) wegen der durch den Verdacht bedingten Erfüllung des Vertrauensverhältnisses nach Lage des Sachs. dem Unternehmer die Weinebelschaftung oder auch nur die Einhaltung der Kündigung nicht mehr zugemutet werden kann.

Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 29. 11. 1933 Rz. 106 A C 1885/32.

Fristlose Entlastung wegen Erfüllung von Ablauf durch falsche Angaben

Zeitsatz:

Ein Betriebsleiter, der seine Treuepflicht verletzt und das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Betriebsführer erschüttert, indem er Umlauf unter falschen Angaben erwirkt oder einen Umlauf zu einem anderen als dem vorgeschriebenen Zweck verwendet, gibt durch sein Verhalten in der Regel einen wichtigen Grund zu seiner fristlosen Entlastung.

Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 2. Juni 1934 Rz. A C 600/33.

Findenden Gemeinschaftsfeier zu ermöglichen. Soweit es sich bei diesen Sonderzumwendungen um Sachleistungen, z. B. Belohnung, handelt, ergibt sich die Einkommens- bzw. Lohnsteuerfreiheit schon aus fehlenden Anordnungen des Reichsfinanzministers. Der Reichsfinanzminister hat nunmehr mit Ablauf auf die besondere Bedeutung des 1. Mai bestimmt, daß auch Geldzuwendungen zu diesem Tage der Einkommenssteuer ihm, Lohnsteuer nicht unterworfen werden sollen, wenn die Höhe der Zuwendung an das einzelne Betriebsmittel nicht 3 RM nicht übersteigt. Übersteigen dagegen die Zuwendungen diesen Betrag, so sind sie in voller Höhe einkommens- bzw. Lohnsteuerpflichtig.

Bodenabschätzung, Offenlegung der Schätzungsgergebnisse

Die auf Grund des Bodenabschätzungsgesetzes festgestellten ersten größeren Ergebnisse liegen nunmehr bei den einzelnen Landesfinanzämtern vor. Die Ergebnisse werden jedoch dem Steuerpflichtigen nicht besonders mitgeteilt, sondern durch Offenlegung bekanntgegeben. Der Reichsfinanzminister hat durch Verordnung vom 31. Januar 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 120) die näheren Bestimmungen über die Offenlegung insbesondere über das Verfahren und die Wirkung der Offenlegung erlassen. Zur Offenlegung gelangen die Schätzungsberichte und die Schätzungsblätter für Adler- und Grünland. Die Offenlegung selbst erfolgt in den Diensträumen des Finanzamts. Die Offenlegungsfrist, innerhalb deren Einwendungen gegen die Schätzungsgergebnisse erhoben werden können, beträgt einen Monat. Der Beginn der Frist wird vom Vorsteher des Finanzamts bestimmt. Nach Ablauf der Offenlegungsfrist können Einwendungen gegen die Schätzungsgergebnisse nicht mehr erhoben werden. Innerhalb der Rechtsmittelfrist ist dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Beschwerde gegen das Ergebnis der Schätzung gegeben. Der Vorsteher des Finanzamts kann der Beschwerde selbst abheben. Hält er dagegen die Beschwerde für unbegründet, so ist die Entscheidung des Landesabschätzungsbürots herbeizuführen, der endgültig entscheidet.

Einspruchsrecht innerhalb eines Monats

Bermögensteuerbescheid 1935 wird zugestellt

Da die Ermittlung der Einheitswerte für Gartenbaubetriebe zum größten Teil zum Abschluß gekommen ist, werden in diesen Tagen den Steuerpflichtigen die neuen Bermögensteuerbescheide zugestellt, denen die auf den 1. Januar 1935 ermittelten Einheitswerte zugrunde liegen. Die Bescheide werden grundsätzlich für 3 Jahre ausgestellt, also für die Zeit vom 1. 4. 1935 bis 31. 3. 1938. Eine längere Gelungsdauer kommt nur dann in Betracht, wenn vorher eine Neuveranlagung stattfindet, also das Vermögen insgesamt niedriger bzw. höher geworden ist. Diese Neuveranlagung ist nur dann gegeben, wenn der Wert des Gesamtvermögens oder des Inlandsermögens, der für den Beginn eines Kalenderjahrs erzielt, um mehr als den fünften Teil von dem Wert abweicht, der an sich für das in diesem Kalenderjahr beginnende Rechnungsjahr möglicherweise sein würde. Im ersten Fall (wenn das Vermögen niedriger ist), ist ein betriebsster Antrag (bis zum Ablauf des Kalenderjahrs) des Steuerpflichtigen erforderlich. Im zweiten Fall (wenn das Vermögen höher geworden ist) findet die Neuveranlagung von Amts wegen statt.

Bei der Nachprüfung des neuen Bermögensteuerbescheids ist darauf zu achten, ob die einzelnen Vermögenswerte (gärtnerisches Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen, sonstiges Vermögen) richtig zusammengerechnet und ob die Schulden vom Rohvermögen abgezogen worden sind.

Ferner ist darauf zu achten, ob die Vermögensteuerfreigrenzen richtig berücksichtigt worden sind. Nach dem bisherigen Gesetz gilt für alle unbedienten Steuerpflichtigen natürlichen Personen eine Betriebsvermögensgrenze von 20 000 RM. Vermögen bis zu dieser Grenze wurde in jedem Fall steuerfrei gelassen, Vermögen über der Grenze vorher angezogen.

Dem neuen Gesetz gemäß wird die bisherige Betriebsvermögensgrenze bei natürlichen unbedienten Steuerpflichtigen Personen durch Freibeträge ersetzt. Die Freibeträge sind bei der Ermittlung des Steuerpflichtigen Vermögens in jedem Fall abzuziehen. Der Steuerpflichtige ist also, soweit sein Vermögen die Freibeträge nicht übersteigt, völlig steuerfrei, und soweit es die Freibeträge übersteigt, wird es nur mit dem Betrag herangezogen, um den es die Freibeträge übersteigt. Als Freibeträge gewährt das Gesetz:

1. 10 000 RM für den Steuerpflichtigen selbst,
2. weitere 10 000 RM für die Ehefrau des Steuerpflichtigen (das gilt auch für Witwer und Witwen),

3. weitere 10 000 RM für jedes minderjährige Kind bzw. für Kinder bis zu 25 Jahren, die auf Kosten des Steuerpflichtigen für einen Betrag ausgebildet werden,

4. 10 000 RM für Steuerpflichtige, die zum Veranlagungspunkt (1. 1. 1935) über 60 Jahre alt waren und deren letztes Jahressinkommen laut Veranlagungsbefeld nicht mehr als 3000 RM betrugen, wenn sie das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, voraussichtlich für mindestens 3 Jahre erwerbsfähig sein würden.

Bei dem sonstigen Vermögen (im Gegensatz zum gärtnerischen Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen) wird der Vermögenssteuerfrei im Inland hergestellte Personentreisen, Motorrädern und Segelyachten, ferner Lebensversicherungen mit einem Rücklaufwert von nicht mehr als 5000 RM. Weiter ist beim sonstigen Vermögen (Sparvermögen, Bank- und Börschedguichen einschließlich sonstiger Haben und Zahlungsmittel) gemäß § 67 Abs. 2 Reichsbewilligungsgesetz ein Abzug von

1000 RM vorzunehmen. Ferner ist darauf zu achten, daß bei der Ermittlung des Wertes des Gesamtvermögens außer Schulden bei Inhabern von landwirtschaftlichen Betrieben, Weinbaubetrieben und Gärtnereibetrieben der Überblick der laufenden Betriebsmaßnahmen über die laufenden Betriebsausgaben, die nach dem Tage entstanden sind, der für Umfang und Bewertung der umfassenden Betriebsmittel maßgebend ist, abzulehnen ist. Das wäre also ein sich ergebender Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben für die Zeit vom 1. 7. 1934 bis 31. 12. 1934 unter Berücksichtigung der Differenz der Schulden und Außenstände an diesen beiden Stichtagen.

Wie bei allen Steuerbescheiden besteht auch bei dem Vermögensteuerbescheid die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, und zwar innerhalb der vorherigen Frist von einem Monat.

Diese Einsprüche können aber nicht damit begründet werden, daß die Einheitswerte einzelner Vermögensstellen unrichtig sind, sondern

wenn die Einkommensteuer für den Betrag, der die Einheitswerte erfordern, höher ist als die tatsächliche Einkommensteuer.

Die Einkommensteuer ist auf die Einkommensteuerfreiheit abzuziehen.

Die Einkommensteuerfreiheit ist auf die Einkommensteuerfreiheit abzuziehen.

Die Einkommen